

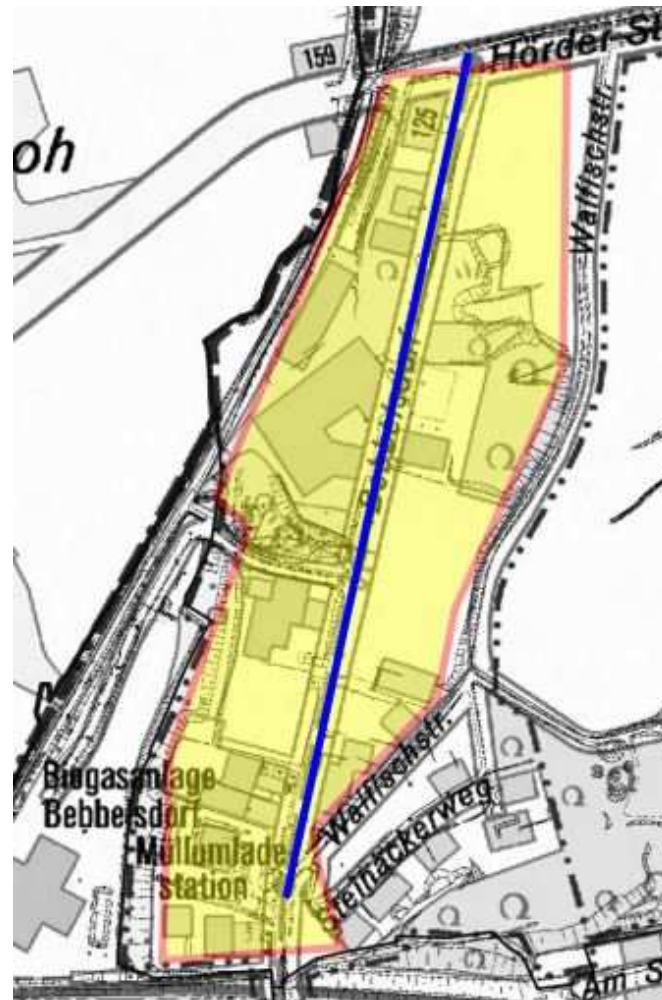
Neubau eines Regenrückhaltebeckens sowie eines Schmutz- und eines Regenwasserkanals in der Straße Bebbelsdorf im Abschnitt von Hörder Straße bis Walfischstraße

Inhaltsverzeichnis:

1. Übersicht.....	2
2. Technischer Teil.....	3
2.1 Beschreibung und Umfang.....	3-4
2.2 Bauablauf und Sperrung.....	5
3. Beitragsrechtlicher Teil.....	6
3.1 Ausgangslage für die Erhebung von Beiträgen.....	6-7
3.2 Höhe der vorliegenden Kostenschätzungen.....	8
3.3 Verkehrsbedeutung der Straße.....	9
3.4 Umlage auf die Beitragspflichtigen.....	10
3.5 Förderung durch das Land NRW.....	11
4. Rechtsgrundlagen.....	12
4.1 Warum werden Beiträge erhoben?.....	12
4.2 Rechtliche Grundlage / Berechnungsmethode.....	13-15
4.3 Rechte und Pflichten der Anlieger	16

1. Übersicht:

Anliegerinformation zur Darstellung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten im Sinne von § 8 a Kommunalabgabengesetz NW (KAG NW)



2. Technischer Teil

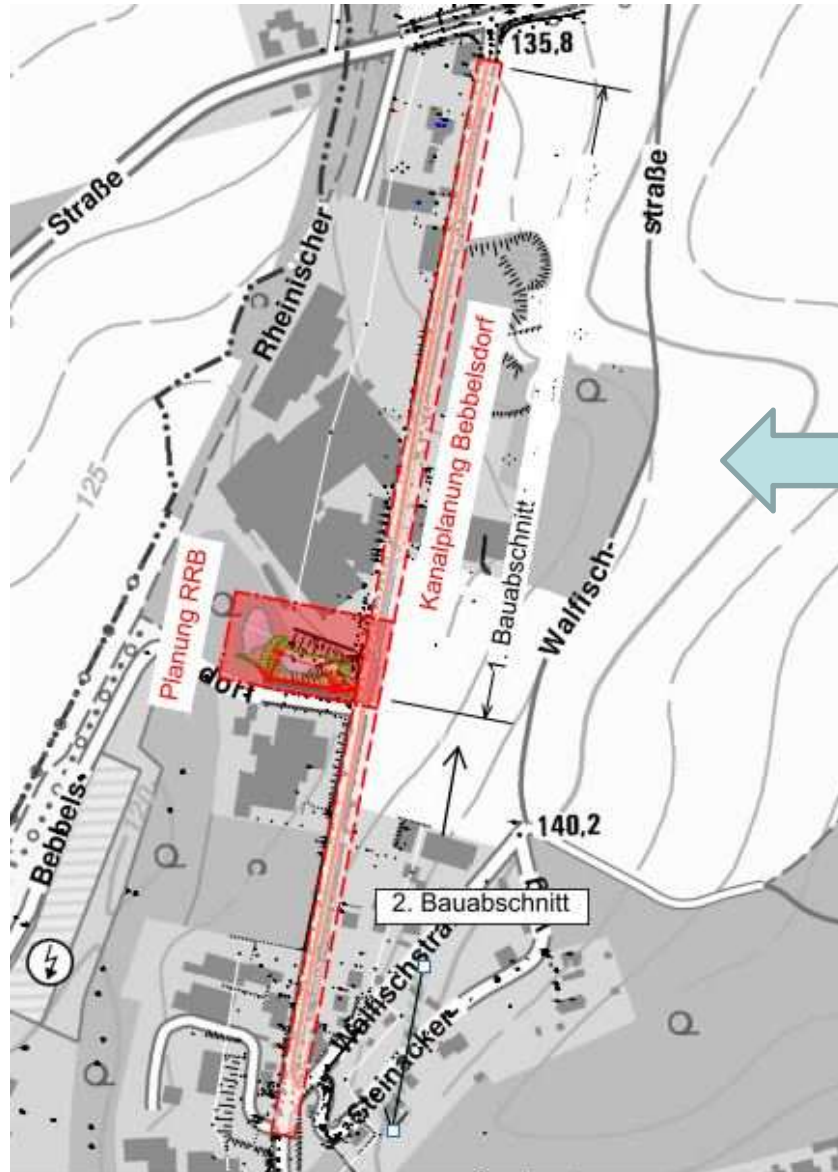
2.1 Beschreibung und Umfang:

Die Baumaßnahme wird in 2 Bauabschnitten durchgeführt:

- Der 1. Bauabschnitt umfasst den Bau eines Regenrückhaltebeckens inkl. Regenwasserbehandlung sowie den Neubau eines Schmutz- und eines Regenwasserkanals im Bereich von Hörder Straße bis zur Stichstraße zur Vergärungsanlage der AHE.
- Der 2. Bauabschnitt umfasst die Verlängerung des Schmutz- und Regenwasserkanals von der Stichstraße bis zur Walfischstraße.

Die Straße Bebbelsdorf ist in beiden Bauabschnitten bisher nicht kanalisiert. Im Zuge des späteren Ausbaus der Straße Bebbelsdorf im Abschnitt von Hörder Straße bis zur Autobahnbrücke ist eine Kanalisierung erforderlich, um eine ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Abwässer nach dem heutigen Standard zu gewährleisten.

Alternativen gibt es aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht.



Darstellung der
beiden Bauabschnitte

**Ansprechpartner für die
Baumaßnahme ist für die ESW:**
Herr Dipl. Ing. Gerlach unter Tel.
02302-9173-763 oder eMail an
esw@entwaesserung-witten.de

2.2 Bauablauf und Sperrung:

- Der **Baubeginn für den 1. Bauabschnitt der Kanalbaumaßnahme ist für den 01.08.2021** vorgesehen. Die Arbeiten werden **voraussichtlich bis Oktober 2022** andauern.
- Für die reibungslose Abwicklung des Bauvorhabens ist es erforderlich, die Straße für den Verkehr zu sperren. Die Zufahrt zu den Anliegergrundstücken ist jederzeit zumindest von einer Seite aus gewährleistet.
- Zusätzlich wird eine Umleitung über die Hörder Straße, Pferdebachstraße und Liegnitzer Straße bzw. Pferdebachstraße und Hörder Straße ausgeschildert.
- Der **2. Bauabschnitt der Kanalbaumaßnahme** wird erst im Zusammenhang mit dem geplanten Straßenausbau der Straße Bebbelsdorf im Abschnitt von Hörder Straße bis etwa zur Autobahnbrücke ausgeführt. Die Ausbaumaßnahme ist nach derzeitigem Kenntnisstand für das Jahr 2024 geplant. Es wird gesondert informiert, sobald sich die Planungen diesbezüglich konkretisiert haben.

3. Beitragsrechtlicher Teil

3.1 Ausgangslage für die Erhebung von Beiträgen:

- Abrechenbar nach den Vorschriften des KAG sind nur Kosten, die für die Straßenentwässerung anfallen.
- Die Kosten für die Erstellung des Schmutzwasserkanals sind demnach nicht nach dem KAG abrechenbar.
- Der Aufwand für die Erstellung des Regenrückhaltebeckens ist ebenfalls nicht beitragsfähig, da diese Anlage nicht die Straße vor Überflutung, sondern den Walfischbach vor zu starker hydraulischer und ökologischer Belastung schützen soll.
- Die Straße Bebbelsdorf verfügt im Bereich von Hörder Straße bis Walfischstraße bisher noch nicht über einen Regenwasserkanal. Die Ableitung des auf der Straße anfallenden Oberflächenwassers erfolgte bisher überwiegend über Sinkkästen mit Grabeneinlauf, Straßengräben und Rinnen. Es wird derzeit angenommen, dass die bisherige Straßenentwässerung die erste Einrichtung darstellt und demnach für die Neuverlegung des Regenwasserkanals keine Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB), sondern Straßenbaubeiträge zu erheben sind, da es sich um eine Verbesserung der vorhandenen Straßenentwässerung handelt. Dies ist aber noch nicht abschließend geprüft.

- Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW stellt die erstmalige Verlegung einer unterirdischen Straßenentwässerung eine Verbesserung der gesamten Anlage dar.
- Die Erhebung der Straßenbaubeiträge erfolgt, sobald der 2. Bauabschnitt fertig gestellt ist.
- Der 2. Bauabschnitt des Regenwasserkanals wird im Zusammenhang mit dem Straßenendausbau Bebbelsdorf etwa im Jahre 2024 erfolgen. Auch die erforderlichen Sinkkästen werden erst dann gesetzt. Möglicherweise können aufgrund des Straßenausbaus nicht nur Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, sondern für einige Teileinrichtungen auch Straßenbaubeiträge nach dem KAG erhoben werden. Über diese Beitragspflichten wird noch einmal separat informiert, sobald sich die Planungen zum Ausbau konkretisiert haben.
- Der Regenwasserkanal wird in der Straße Bebbelsdorf von Hörder Straße bis Walfischstraße auf einer Länge von 720 m verlegt. Hier entsteht die Beitragspflicht erst mit dem Erlass eines voraussichtlich notwendigen Abschnittsbildungsbeschlusses (Ratsbeschluss). Dieser wird zeitnah nach Abschluss der Baumaßnahme (2. Bauabschnitt) gefasst.

3.2 Höhe der vorliegenden Kostenschätzungen:

- Bei dem abrechenbaren Kanal Bebbelsdorf im Abschnitt von Hörder Straße bis Walfischstraße handelt es sich um einen Regenwasserkanal.
- Nach der vorliegenden Kostenschätzung für beide Bauabschnitte wird der Regenwasserkanal **1.650.000,00 EUR** kosten. In dieser Kostenschätzung sind die Kosten für den Einbau der Sinkkästen noch nicht enthalten.
- Der Anteil der Straßenentwässerung an einem Regenwasserkanal beträgt 50 %.
- Im Beitragsrecht werden diese Kosten als beitragsfähiger Aufwand bezeichnet.
- Der beitragsfähige Aufwand beträgt demnach **825.000,00 EUR**.

3.3 Verkehrsbedeutung der Straße:

- Bei der Straße Bebbelsdorf handelt es sich um eine **Haupterschließungsstraße** im Sinne von § 4 Abs. 6 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung.
- Von den Kosten, die für die Straßenentwässerung anfallen, beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 40 %.
- Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand ergibt den **umlagefähigen Aufwand**.

3.4 Umlage auf die Beitragspflichtigen:

Beitragsfähiger Aufwand, geschätzt nach derzeitigem Kenntnisstand:

- Straßenentwässerung: **825.000,00 EUR**

Umlagefähiger Aufwand nach derzeitigem Kenntnisstand:

- Straßenentwässerung: (40 % von 825.000,00 EUR =) **330.000,00 EUR**

Betroffen sind voraussichtlich **alle Eigentümer der erschlossenen Grundstücke** von Hörder Straße bis Walfischstraße.

Ansprechpartnerinnen für die hier vorgestellte Beitragsabrechnung beim Tiefbauamt der Stadt Witten sind:

Frau Melis unter 02302-581-4567 oder Frau Schroeder unter 02302-581-4560 oder eMail an tiefbauamt@stadt-witten.de

4.3 Förderung durch das Land NRW:

- Im Zusammenhang mit der Neueinführung des § 8 a KAG zum 01.01.2020 wurde auch die „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Baubeschluss für die entsprechende Maßnahme nach dem 01.01.2018 gefasst wurde.
- Der Ausbau für den 1. Bauabschnitt wurde am 15.12.2020 im Rat der Stadt Witten beschlossen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist also davon auszugehen, dass der umlagefähige Aufwand in Höhe von **50 % vom Land NRW bezuschusst** wird und die Anlieger um den entsprechenden Betrag entlastet werden.
- Es wird also nur noch der Restbetrag in Höhe von **165.000,00 EUR** von den Anliegern eingefordert.

4. Rechtsgrundlagen

4.1. Warum werden Beiträge erhoben?

- **Rechtsgrundlage** für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**§ 8 KAG NW** – Stand **01.01.2020**) und die **Straßenbaubeitragsatzung** der Stadt Witten (26.11.2003).
- Nach dem ersten Bau einer Straße im Sinne des BauGB ist es im weiteren Verlauf ihrer Lebensdauer erforderlich, diese komplett oder auch nur einzelne Teile (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Beleuchtung, Straßenentwässerung) zu sanieren. Das kann eine gesetzliche **Beitragspflicht** auslösen.
- Geprüft wird zunächst, ob es sich bei der Baumaßnahme um eine **Erneuerung und/oder Verbesserung** handelt, die sich nicht nur auf **punktueller Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten** bezieht. Erst wenn dies zutrifft, ist eine Maßnahme überhaupt beitragspflichtig.
- Die **Beitragspflicht** entsteht frühestens mit der technischen Fertigstellung der Maßnahme. **Beitragspflichtig** sind die Eigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke, die von der jeweiligen Straße erschlossen werden.

4.2 Rechtliche Grundlage/Berechnungsmethode:

Wie berechnet sich der umlagefähige Aufwand d.h. die Beiträge für die Anlieger?

Der umlagefähige Aufwand richtet sich

- nach dem **beitragsfähigen Aufwand** der jeweiligen straßenbaulichen Maßnahme (nicht alle Kosten einer Maßnahme sind von den Anliegern zu tragen).
- nach der **Verkehrsbedeutung der Straße** (Anliegerstraße, Hauptverkehrsstraße, HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE, Hauptgeschäftsstraße – je mit unterschiedlichen Anteilssätzen für die Anlieger und die Allgemeinheit).
- **nach der Teileinrichtung** (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Beleuchtung, Entwässerung).
- nach **einer möglichen Reduzierung** des umlagefähigen Aufwandes zu Gunsten der Anlieger durch entsprechende **Förderung vom Land NRW**

Wie wird der umlagefähige Aufwand verteilt?

- **nach den erschlossenen Grundstücken**
- nach der **unterschiedlichen Bebauung und Nutzung** der Grundstücke, die durch individuelle Nutzungsfaktoren (Wohnen, Gewerbe, Geschosszahl) berücksichtigt wird.

Berechnungsmethode:

A) Gesamtaufwand der Maßnahme
- nicht abrechenbare Teile
- Gemeindeanteil (je nach Verkehrsbedeutung)
= **umlagefähiger Aufwand**

B) **abzüglich einer möglichen Förderung des umlagefähigen Aufwands durch das Land NRW**

= **abzurechnender Aufwand**

C) m² individuelles Grundstück
X Modifizierungsfaktor (Geschosse, Gewerbe ...)
= **m² modifizierte Grundstücksgröße**

D) umlagefähiger Aufwand
/ Summe aller modifizierten Grundstücksgrößen
= **Beitragssatz je m²**

E) **m² modifiziert X Beitragssatz = individuell zu leistender Beitrag**

4.3 Rechte und Pflichten der Anlieger:

- Der **Straßenbaubeitrag** ist grundsätzlich **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** des Beitragsbescheides zu zahlen.
- Sofern dies dem/der Beitragspflichtigen aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, **kann der Beitrag auch ratenweise gezahlt werden** (§ 8 a KAG). Dazu ist ein begründeter Antrag mit Zahlungsvorschlägen erforderlich
- Für die Dauer der Ratenzahlung werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem aktuellen Basiszinssatz mindestens aber 1 % erhoben.
- Sämtliche **Abrechnungsunterlagen** können nach Erhalt des Beitragsbescheides **bei der Stadt Witten eingesehen** und Detailfragen zur Abrechnung geklärt werden.
- Genauere Informationen dazu finden Sie auch **im Internet** unter:
<https://www.witten.de/rathaus-service/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/show/strassenbaubeitraege/>